

AUSGABE DEZEMBER 2025

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

INHALT

1. Digitale Souveränität – Handlungsfähigkeit im digitalen Zeitalter	S. 2
2. Digitaler Omnibus – „better regulation“ im EU-Binnenmarkt	S. 2
3. DORA und die Auswirkungen in der KI – Umsetzungshilfe der BaFin	S. 3
4. KI: Meilensteine und Anforderungen des Zahlungsverkehrs	S. 3
5. Digitaler Euro: stufenweiser Ansatz	S. 4
6. Digitaler Euro: Zeitplanung des Eurosystems	S. 4
7. PSD3/PSR: Abschluss für das Jahr 2026 geplant	S. 5
8. giroAPI-Scheme: erfolgreich ins Jahr 2026	S. 6
9. Verification of Payee: Meilenstein 9. Oktober 2025 erfolgreich	S. 6
10. EU-Verordnung zur Echtzeitüberweisung: Reporting verschoben	S. 6
11. Bundesbank: Einbindung aller Sektoren in die Betrugsprävention im Zahlungsverkehr	S. 7
12. Betrugsprävention im Zahlungsverkehr: DK fordert stärkere Maßnahmen gegen Social Engineering	S. 7
13. Bulgarien: Euro-Beitritt ab 2026, SEPA ab 2027	S. 7
14. Einstellung des Scheckverfahrens für 2027 geplant	S. 7
15. Bargeld-Verordnung: Zugang zu Bargeld rechtlich verankert?	S. 8
16. Verantwortung: Wie bezahlen wir im Jahr 2035?	S. 8
17. girocard: wirtschaftliche Souveränität	S. 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht nur die zunehmende Nutzung im Bereich künstliche Intelligenz, sondern auch die aktuelle geopolitische Risikolage und der rasante technologische Fortschritt stellen an Banken neue Anforderungen im Hinblick auf Compliance und Sicherheit. „Digitale Souveränität“ ist insbesondere für öffentlichen Banken ein zunehmend wichtiges Thema, verbunden mit verschiedenen Herausforderungen in Bezug auf die Entscheidungshoheit und die weitestgehend unabhängige Aufstellung der Institute im Markt. Hierüber sowie über die 2025 erreichten und neuen Meilensteine im Zahlungsverkehr, über Erfordernisse für einen erfolgreichen digitalen Euro sowie die für 2026 erwartete PSD3/PSR berichten wir in unserem heutigen VÖB-Newsletter.

Wir wünschen Ihnen eine entspannte Weihnachtszeit und einen guten Start in das neue Jahr 2026. Bleiben Sie gesund!

Ihr Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie

1. DIGITALE SOUVERÄNITÄT – HANDLUNGSFÄHIGKEIT IM DIGITALEN ZEITALTER

Digitale Souveränität bedeutet, als Bank die Kontrolle über die digitalen Ressourcen, Daten und Technologien, die ihr zur Verfügung stehen, **zu behalten** – und damit die **eigene Handlungsfähigkeit zu sichern**.

Digitale Souveränität bedeutet für Banken nicht, sich vollständig von globalen Technologieanbietern zu lösen, sondern ihre digitale Handlungsfähigkeit selbstbestimmt zu gestalten. Sie umfasst die Kontrolle über eigene Systeme, Daten und Prozesse – und damit die Fähigkeit, technologische Entscheidungen eigenständig zu treffen.

In einer zunehmend vernetzten und geopolitisch sensiblen Welt wird dies zum strategischen Erfolgsfaktor: Souverän ist, wer Alternativen kennt, Abhängigkeiten aktiv steuert und zugleich innovationsfähig bleibt.

Im Bereich der Infrastruktur sind viele Banken heute bereits gut aufgestellt. Mit Multi-Cloud-Strategien – etwa einer Kombination aus verschiedenen Cloud-Anbietern – und dem Ausbau eigener Rechenzentren auf Basis moderner Kubernetes- und Containerarchitekturen schaffen sie sich eine belastbare Grundlage. Diese hybride Struktur ermöglicht es, Workloads flexibel zu verlagern und im Bedarfsfall Informationen aus der Cloud zurückzuführen – auch wenn ein vollständiger Funktionsumfang dann nicht immer gewährleistet ist. Komplexer wird es in jedem Fall, und spezifische Funktionen, Analysemöglichkeiten oder Tools sind bei einem anderen Anbieter so nicht vergleichbar verfügbar.

Entscheidend ist: Der Umgang mit und die Entscheidungshoheit über die Infrastruktur bleiben in der eigenen Hand.

Auch beim Thema Daten verfügen Banken über ein hohes Maß an Souveränität. Sie schützen ihre Daten durch gezielte Abschottung, Verschlüsselung der Daten in Clouds und klare Zugriffskontrollen – und den Schlüsselbesitz in der eigenen Hoheit. Daten können jederzeit gesichert, verschoben oder analysiert werden, ohne auf Dritte angewiesen zu sein.

Deutlich komplexer wird es bei den darüberliegenden digitalen Features, insbesondere im Bereich künstlicher Intelligenz (KI). Hier dominieren wenige, sehr innovative Anbieter, deren Lösungen tief in bestehende Systeme integriert sind. Diese Abhängigkeiten lassen sich aktuell kaum vermeiden – sie müssen bewusst gemanagt werden, bis europäische Alternativen marktreif sind.

Fazit

Digitale Souveränität heißt, die **eigene Entscheidungshoheit und Auswahlmöglichkeit zu bewahren**.

Banken zeigen bereits heute, dass sie bei Infrastruktur und Daten auch andere Optionen nutzen können, um **souverän zu handeln**. Bei KI-basierten Features und anderen hochinnovativen Technologien sind sie hingegen noch stärker auf externe Anbieter angewiesen. Staatliche und europäische Förderungen für neue Anbieter sind daher wichtig – doch angesichts milliardenschwerer US-Investitionen bleibt der Aufholprozess lang. Zudem geht es auch darum, frühzeitig Innovationen aufzunehmen.

Umso entscheidender ist es, **jetzt die eigene Handlungsfähigkeit zu sichern** – durch Diversifizierung, Transparenz und technologische Weitsicht.

2. DIGITALER OMNIBUS – „BETTER REGULATION“ IM EU-BINNENMARKT

Vereinfachung/Entbürokratisierung – also „better regulation“ bzw. „competitiveness“ im EU-Binnenmarkt – sind ein wichtiges strategisches Ziel der Europäischen Kommission. In diesem Zusammenhang werden unter dem Begriff „Omnibus“ Sammelschlusslagen erarbeitet, die mehrere EU-Rechtsakte oder Themenfelder gleichzeitig adressieren und Komplexität reduzieren, Umsetzungen effizienter gestalten und geringere administrative Lasten erreichen sollen. Nach den für den Bankenbereich relevanten Omnibus-Vorschlägen zur Nachhaltigkeit und zu EU-Investments stand bis Oktober der digitale Omnibus zur Konsultation. Mittlerweile wurde er veröffentlicht.

Vier Themen stehen im Mittelpunkt:

1. Unter dem Aspekt Data-Acquis soll der Omnibus Fragmentierung reduzieren und die Verordnung über den freien Datenfluss, den Data Governance Act und die Open-Data-Richtlinie im Data Act konsolidieren.
2. Die Datenschutzarchitektur soll insbesondere für KI angepasst werden, damit zu verarbeitende, personenbezogene Daten zur Entwicklung und zum Betrieb von KI-Systemen bzw. -Modellen auf berechtigtes Interesse gestützt werden können.
3. Für Meldungen aus DORA, NIS2, DSGVO und CRE soll ein Single-Entry-Point geschaffen werden. Vorgesehen sind maschinen-

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

lesbare Standards, eine Anbindung nationaler Systeme sowie Kompatibilität mit künftigen „European Business Wallets“, um Doppelmeldungen und Transaktionskosten spürbar zu reduzieren.

4. Mit Blick auf die Implementierung des AI-Act sollen die Rechtsicherheit frühzeitig weiter erhöht und die Interpretationsspielräume reduziert werden. Daraus ergeben sich angepasste Übergangsfristen und Erleichterungen, insbesondere für kleinere Unternehmen.

Insgesamt bleibt der digitale Omnibus hinter unseren Erwartungen zurück.

3. DORA UND DIE AUSWIRKUNGEN IN DER KI – UMSETZUNGSHILFE DER BAFIN

Die BaFin plant, ihre Orientierungshilfe zu IKT-Risiken beim Einsatz von KI in Finanzunternehmen rund um den Jahreswechsel nach entsprechender Konsultation mit Verbänden und Industrie zu veröffentlichen.

Mit dieser nicht verpflichtenden Hilfestellung will die BaFin Finanzunternehmen dabei unterstützen, beim Einsatz von KI einschlägige regulatorische Anforderungen aus dem Digital Operational Resilience Act (DORA) umzusetzen.

Dabei wird die BaFin insbesondere folgende Aspekte im Sinne einer „Übersetzung“ von DORA auf KI-Sachverhalte vertiefen: das IKT-System, das IKT-Risikomanagement von KI, das Entwickeln und Testen von KI-Systemen und den Betrieb und die Stilllegung von KI.

Offen bleiben weiterhin KI-Fragestellungen rund um die Verschlüsselung von Daten in Benutzung und das Testen, insbesondere von Quellcodes.

4. KI: MEILENSTEINE UND ANFORDERUNGEN DES ZAHLUNGSVERKEHRS

Seit dem 2. August 2025 gelten die „Pflichten für KI mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI)“ nach dem AI-Act. Der nächste Meilenstein ist für den 2. August 2026 gesetzt: Zu diesem Zeitpunkt sollen sämtliche Regelungen und Pflichten für Hochrisikosysteme aus Anhang III (Liste der Anwendungsfälle mit hohem Risiko) in Kraft treten.

Zur besseren Umsetzung der **Regularien des AI-Acts** hat das **AI-Office der EU-Kommission zahlreiche Leitlinien zu Aspekten des Gesetzes veröffentlicht** (rechtlich nicht bindend):

- 4. Februar 2025: Leitlinien zu den verbotenen KI-Praktiken
- 6. Februar 2025: Leitlinien zur Anwendung der KI-Definition
- 4. Februar 2025: Living Repository zur Förderung des Lernens und des Austauschs über KI-Kompetenz nach Art. 4 des AI-Acts 11
- 10. Juli 2025: Leitlinien für künstliche Intelligenz mit allgemeinem Verwendungszweck (General Purpose AI, GPAI) + Code of Practice (freiwillige Selbstverpflichtung) für GPAI
- 24. Juli 2025: Berichtstemplate für die Trainingsdaten-Zusammenfassung für GPAI

Folgende Leitlinien werden noch erwartet:

- Leitlinienentwurf sowie eine Meldevorlage für schwerwiegende KI-Vorfälle
- Leitlinien und Verhaltenskodex zu Transparenzvorschriften für KI-Systeme

Im Jahr 2026 wird CEN/CENELEC Standardisierungs- und Prüfkriterien veröffentlichen. Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung liegt eine DK-Stellungnahme aus Oktober 2025 vor. Die BaFin hat eine Orientierungshilfe zu Cloudauslagerungen von KI im Hinblick auf IKT-Risiken und DORA für Ende 2025 angekündigt. Aus Sicht des Zahlungsverkehrs gibt es weitere Anforderungen, damit KI im Zahlungsverkehr gut und i.S. des AI-Acts gelingt. U.a.:

- **KI-Definition schärfen, Überklassifizierung vermeiden:** Nicht-lernende und vollständig transparente statistische Modelle (z. B. lineare/logistische Regression) sind explizit aus der Definition von KI auszunehmen, echte KI-Risiken sind zu adressieren.
- **Rollen und Haftung klarer definieren:** „Provider vs. Deployer“ sind abzugrenzen; zu bestätigen ist, dass reine Deployer nicht in die verschuldensunabhängige PLD-Haftung geraten – sonst wird selbst sichere KI nicht skaliert.
- **Hochrisiko-Fälle im Finanzbereich ausdrücklich differenzieren:** Kreditwürdigkeitsprüfungen sind durch echte KI im Anwendungsbereich zu behalten, gleichzeitig ist die ausdrückliche Ausnahme für Betrugsprävention zu bewahren: Diese Tools dienen meist der Mustererkennung und nicht als automatisierte Rechtsentscheidungen.
- **„One supervisor, one playbook“:** Bestehende Finanzaufsichts-

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

ten sind als AI-Marktaufsichten für Banken zu benennen und in die Sekundärrechtsetzung des AI-Office einzubinden – das verhindert zersplitterte Aufsicht und widersprüchliche Auslegungen. Doppelregulierungen sind auszuschließen.

- **Überschneidungen mit Sektorrecht abbauen:** Vor KI-Sonderauflagen systematisch Lücken/Überlappungen gegen CRR/CRD, DORA, PSD2, AMLR, IPR etc. mappen und Doppelregulierungen vermeiden.
- **FRIA ↔ DPIA abbilden und Datenregeln klären:** Gegenseitige Anerkennung/Vorlagen zwischen der Grundrechte-Folgenabschätzung (FRIA) des AI-Act und der DSGVO-DPIA bereitstellen; Rechtsstatus pseudonymisierter Daten für KI-Training zügig präzisieren.
- **Stufenweise Umsetzung und Interim-Instrumente:** Massive Verzögerungen bei Normen (CEN/CENELEC; GPAI-Leitlinien) anerkennen. Mit gestuften Fristen oder Zwischeninstrumenten (z. B. GPAI Code of Practice) Rechtssicherheit wahren, bis Sicherungsmechanismen ausgereift sind.
- **Meldewege für KI-Vorfälle wiederverwenden:** Auf bestehende Sektorportale und -kanäle aufsetzen (statt neue einzuführen), um Prozesse zu straffen und Materialität im Fokus zu halten.

Ein noch zu veröffentlichter digitaler Omnibus der Europäischen Kommission, an dem sich der VÖB sehr aktiv beteiligt hat, wird zeigen, welche dieser Forderungen sich auf Seiten der Gesetzgeber durchsetzen lassen.

 [Zur DK-Stellungnahme zur nationalen Umsetzung der KI-Verordnung, Oktober 2025](#)

5. DIGITALER EURO: STUFENWEISER ANSATZ

Am 28. Oktober 2025 hat der Hauptberichterstatter des Europäischen Parlaments für den digitalen Euro (ECON-Ausschuss), Fernando Navarrete, seinen Berichtsentwurf zum Legislativvorschlag über die Einführung eines digitalen Euro vorgelegt.

Im Kern sieht der Bericht einen **konditionalen Zwei-Stufen-Ansatz** bei der Einführung des digitalen Euro vor: Zunächst soll ausschließlich die Offline-Variante des digitalen Euro als digitales Bargeld (Tokenized Cash) eingeführt werden. Nur wenn nach einer Prüfung durch die EU-Kommission festgestellt wird, dass keine privatwirtschaftliche Retail-Zahlungslösung den gesamten Euroraum abdeckt, kann die Kommission die Einführung der Online-Variante verfügen. Diese Konditionalklausel, die auf den ersten Blick Raum für privatwirtschaftliche Lösungen schafft, scheint im Parlament jedoch derzeit eher nicht mehrheitsfähig zu

sein. Mit der Verabschiedung einer Position bzw. eines Gegenvorschlags des Parlaments für eine Legislativregelung ist erst im Mai 2026 zu rechnen.

Gleichzeitig wird im Europäischen Rat eine politische Einigung bis Ende des Jahres angestrebt, mit der in einen **Trilog mit dem Parlamentsentwurf in der zweiten Jahreshälfte 2026** gestartet werden kann. Im Rat werden derzeit als die drei wesentlichen offenen Punkte die Governance zur Festlegung des Holding-Limits und zur Issuance-Entscheidung, die Privacy und vor allem das Entgeltmodell verhandelt.

Ebenfalls wird über einen stufenweisen Ansatz zur Einführung des digitalen Euro nachgedacht, allerdings nur bezogen auf einzelne Funktionalitäten. Die gleichzeitige Einführung einer Offline- und einer Online-Variante wird dabei nicht in gleicher Weise in Frage gestellt wie im Parlament. Sowohl im Rat als auch im Parlament wird eine Pflicht für Banken, eine EZB-App anzubieten, verneint. Eigene Lösungen in Bank-Wallets sollen möglich sein.

6. DIGITALER EURO: ZEITPLANUNG DES EUROSYSTEMS

Die EZB hat am 30. Oktober 2025 beschlossen, in die nächste Phase ihrer Planungen für einen digitalen Euro überzugehen – nach Abschluss der zweijährigen Vorbereitungsphase seit November 2023. Die neuen Ziele der EZB sind, die Grundlagen vor allem technisch zu konkretisieren und Entscheidungsreife für den digitalen Euro zu schaffen. Bei der technischen Umsetzung zeigt sich die EZB bemüht, im Sinne einer Kostendämpfung und der übergreifenden Interoperabilität gezielt auf offene, nicht-proprietary Standards (z. B. CPACE, EPC-QR, nexo, Berlin Group) zu setzen. Zahlreiche Aspekte einer Offline-Variante sind bislang noch nicht ausreichend berücksichtigt. Auch zur Integration von Karten und Geldautomaten sieht das Rulebook nur rudimentäre Lösungen vor.

Im Rahmen der Kommentierung des Rulebooks wurden über 1.200 Einzelkommentare zum Rulebook angebracht. Das Feedback der EZB wird in einem aktualisierten Regelwerk, Version 0.91, im zweiten Quartal 2026 erwartet.

Wenn die Verordnung zum digitalen Euro durch Parlament und Rat im Laufe des Jahres 2026 verabschiedet wird, soll ab Mitte 2027 eine Pilotierung und Erprobung der ersten Transaktionen durch die EZB stattfinden. Das Eurosysteem bereitet sich auf eine mögliche Erstausgabe des digitalen Euro im Verlauf des Jahres 2029 vor.

7. PSD3/PSR: ABSCHLUSS FÜR DAS JAHR 2026 GEPLANT

Die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates haben sich am 27. November 2025 auf das Payment Services Package politisch geeinigt. Inhaltliche Details für die neue Zahlungsdiensteverordnung (Payment Services Regulation – PSR) und die dritte Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive – PSD3) wurden bislang nicht veröffentlicht.

Bevor das Paket endgültig verabschiedet werden kann, arbeiten das Europäische Parlament und der Europäische Rat nun an den verbleibenden technischen Ausgestaltungen. Damit könnten die PSR und die PSD3 bis Mitte 2026 final verabschiedet werden.

Kritisch bewertet wird, dass die Informationspflichten für Bargeldverfügungen an Geldautomaten über einen „dauerhaften Datenträger“ erfüllt werden sollen. Viele der knapp 50.000 in Deutschland betriebenen Geldautomaten verfügen nicht über eine Druckfunktion! Ob ein nachträglicher Einbau überhaupt möglich ist, kann nur typenbezogen geprüft werden. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch den Anbieter kommt noch hinzu.

Belegpflicht für Geldautomaten – was wirklich wichtig ist!

Verbrauchern sinnvolle Informationen über die Gebühren von Bargeldverfügungen an Geldautomaten (GA) bereitzustellen, ist selbstverständlich. Das wird heute bereits praktiziert. Die PSR stellt klar, dass den Kunden diese Angabe vor der Ausführung der Transaktion anzugeben ist. Somit kann der Kunde unmittelbar entscheiden, ob er die Transaktion durchführen möchte oder nicht.

Ob unmittelbar nach Abschluss der Transaktion ein dauerhaft verfügbarer Datenträger (bspw. Papierausdruck) zusätzlich notwendig ist – so sieht es die PSR vor –, ist zu hinterfragen:

- Gebühren werden im Kontoauszug dargestellt.
- Nachhaltigkeitsaspekte bei papierhaften Ausdrucken sind zu berücksichtigen.
- Vom Kunden vergessene Belege könnten Betrügern Ansätze für neue Betrugsszenarien liefern.
- Bei Fremdverfügungen an Geldautomaten hat das GA-betreibende Institut keine Möglichkeit für eine elektronische Zustellung (bspw. per E-Mail), es bleibt nur der Papierausdruck.
- Reklamationen vom Kunden dürfen bei GA-Standorten ohne Filiale ohnehin bzw. wenn überhaupt erst im Nachgang bei der Kontrolle seines Kontoauszugs erfolgen.

- Es geht vor allem um Fremdgebühren, d.h., es geht um Verfügungen von Karteninhabern, die ihr Zahlungskonto nicht beim GA-betreibenden Institut führen. Die Anzahl dieser Verfügungen ist vom Standort abhängig (bspw. im ländlichen Bereich sehr gering).

Fazit: Ein Mehrwert ist weder für Kunden noch für die GA-betreibenden Institute erkennbar. Die Machbarkeit der Forderung ist fraglich. Da helfen keine langen Übergangsfristen; Institute betreiben Geldautomaten auch unter Kostengesichtspunkten. Wird der Betrieb unrentabel, könnte dies zum Rückbau von Geldautomaten führen. Wird durch eine solche Forderung die digitale Souveränität gestärkt?

Weiterhin sind in der PSR die Schnittstellen zu den beiden Regimen eIDAS und MiCAR zu bereinigen. Hier bestehen aktuell noch Überlappungen. Ziel ist, Doppelregulierungen zu vermeiden. Diskutiert wird gegenwärtig außerdem, Electronic Money-Transaktionen aus der PSR auszunehmen.

Bei der **Betrugsprävention und dem Datenaustausch** (Art. 83/83a) besteht im **Trilog über den Bedarf an mehr Rechtssicherheit nunmehr ein Grundkonsens**. Offen ist jedoch, ob dies als Pflicht oder lediglich als Erlaubnistratbestand ausgestaltet wird. Das Haftungsregime (Art. 83) ist vom Gesetzgeber bewusst als Druckmittel zur Transaktionsüberwachung konzipiert, wobei Teile im EU-Rat vor einer zu weitreichenden Haftung warnen. Das Europäische Parlament drängt hingegen weiterhin auf eine Ausweitung der Haftung.

Die **Bain-Studie aus Juli 2025** zeigt, dass nach der neuen PSR die **Kreditinstitute künftig einen Großteil der Haftung für „Social Engineering“-Betrugsfälle übernehmen sollen**. Gleichzeitig entwickelt sich das Schadensvolumen durch Technologien wie künstliche Intelligenz dynamisch – allein in Deutschland könnte es bis 2030 auf 650 bis 700 Millionen Euro ansteigen; eine vergleichbare Entwicklung wird auch europaweit erwartet. Die Kombination aus einer steigenden Schadenssumme plus Ausweitung der Haftung könnte die Kosten für Kreditinstitute um das 20- bis 40-Fache erhöhen.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Kreditinstitute sind aufgefordert, eigene Betugspräventionssysteme über alle Kontenarten und Bankprodukte einschl. der Prozesse für die Reklamationsbearbeitung bereitzustellen. Hierbei können spezifische Angebote Dritter in Anspruch genommen werden bzw. sind Schnittstellen zu etablieren. Die Banken und Sparkassen müssen – unterstützt durch eigenentwickelte KI – digital souverän agieren.

 [Zur Bain-Studie](#)

 [Zur DK-Stellungnahme zu Trilogverhandlungen über die Überarbeitung des EU-Zahlungsdienstderechts](#)

8. GIROAPI-SCHEME: ERFOLGREICH INS JAHR 2026

Die giroAPI hat sich im Jahr 2025 erfolgreich entwickelt: Mehr als 300 Banken haben sich dem giroAPI-Scheme bereits angeschlossen, darunter VR-Banken, Sparda-Banken und PSD-Banken. Auch die Broker – die Abnehmer der Bankdienste – zeigen großes Interesse. Aktuell sind bereits Token.io und dwins (Finanzguru) beitreten. Weitere Institute sowie Broker bereiten sich auf einen Beitritt vor.

Das Scheme-Directory ist mittlerweile in Betrieb, in dem die Adressen und die Legitimation des Zugriffs – wie in einem Telefonbuch – geregelt sind. VÖB-Service betreibt das Directory und verwaltet die Beitritte zum giroAPI-Scheme.

Fachlich bereitet das giroAPI-Scheme einen neuen Use-Case, der Zahlungen aus autorisiertem Budget (ZaaB) ermöglicht, für das **Sub-Scheme Payments** vor. Parallel dazu befindet sich das **Sub-Scheme Request-to-Pay** in Vorbereitung; eine öffentliche Konsultation ist für Ende 2025/Anfang 2026 geplant. Nach Abschluss der Konsultation werden die Sub-Scheme-Dokumente veröffentlicht.

Darüber hinaus ist eine Sub-Scheme Audit Confirmation (Saldenbestätigung) für Firmenkunden geplant. Diese soll den Saldenabgleich für Wirtschaftsprüfer digitalisieren und vereinheitlichen. Damit wird giroAPI auch den Firmenkundenbereich noch intensiver abdecken.

 [Zu weiteren Informationen zu giroAPI](#)

9. VERIFICATION OF PAYEE: MEILENSTEIN 9. OKTOBER 2025 ERFOLGREICH

Die Einführung von VoP (Verification of Payee) im Oktober 2025 verlief insgesamt erfolgreich. Spezifische Beschwerden oder kritische Stellungnahmen wurden nicht festgestellt. Verbraucherschützer betrachten VoP als einen positiven Schritt zum Schutz vor Betrug. Auch Handel und Industrie begrüßen die Maßnahme. Für Banken und Sparkasse stellte die Einführung einen erheblichen Kraftakt dar, der erneut Ressourcen und Budgets gebunden hat.

Die EU-Kommission sowie zahlreiche Regierungen erwarten von VoP einen entscheidenden Beitrag zur Betugsbekämpfung. Erfahrungen aus Ländern, die VoP bereits eingeführt haben, fallen bislang ernüchternd aus, da nur spezifische Betugsvarianten entfallen. Wir erwarten keinen spürbaren Effekt in der Betugsbekämpfung allein aus dieser Maßnahme.

Damit Betugsprävention wirksam gelingt, ist diese über den gesamten Prozess zu verfolgen und die jeweiligen Beteiligten sind einzubeziehen.

10. EU-VERORDNUNG ZUR ECHTZEITÜBERWEISUNG: REPORTING VERSCHOBEN

Das erste in der EU-Verordnung zur Echtzeitüberweisung hinterlegte Reporting wurde vom 9. April 2025 auf den 9. April 2026 verschoben. Thematisch geht es um das Niveau der Gebühren für klassische und Instant-Überweisungen, Entgelte für Zahlungskonten sowie Anteile abgelehnter Transaktionen aufgrund von EU-Sanktionen oder zielgerichteten finanziellen Restriktionsmaßnahmen. Der Berichtszeitraum erstreckt sich rückwirkend vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2025 (drei Jahre); ab 2026 erfolgen die Berichte jährlich.

Die Einreichung erfolgt über das MVP-Portal der BaFin. Ein neues Fachverfahren sowie das neue xBRL-CSV-Format nach Reporting Framework 4.2 stehen zur Verfügung. Zusätzlich stellt die BaFin ein entsprechendes Template bereit, das per Excel-Format eingereicht werden kann. Die Registrierung bei der BaFin ist für 2025 vorgesehen, Tests können ab 2026 beginnen.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

11. BUNDES BANK: EINBINDUNG ALLER SEKTOREN IN DIE BETRUGSPRÄVENTION IM ZAHLUNGSVERKEHR

Am 3. November 2025 hatte die Bundesbank Vertreter der Kreditwirtschaft, öffentlicher Institutionen sowie verschiedener privatwirtschaftlicher Unternehmen zu einem Round Table eingeladen, um sich über Maßnahmen zur Betrugsprävention im Zahlungsverkehr auszutauschen. Gemeinsames Verständnis der Teilnehmer war, dass alle Sektoren in die Betrugsbekämpfung im Zahlungsverkehr aktiv einzubinden sind und verstärkt zusammenarbeiten müssen.

Bundesbank-Vorstand Burkhard Balz: „Wir müssen diese Herausforderungen gemeinsam angehen.“

In Arbeitsgruppen sollen nun konkrete Vorschläge, u.a. zur Verbraucherkommunikation, zum Informationsaustausch sowie zu rechtlichen Fragen erarbeitet werden. Der VÖB und seine Mitgliedsinstitute werden sich in diese Arbeiten aktiv einbringen.

12. BETRUGSPRÄVENTION IM ZAHLUNGSVERKEHR: DK FORDERT STÄRKERE MASSNAHMEN GEGEN SOCIAL ENGINEERING

Betrugsprävention muss an der Quelle ansetzen. Damit dies gelingt, sollten nützliche Informationen über einen sich anbahnenden Betrug frühzeitig durch diejenigen Stellen bereitgestellt werden können, die darüber verfügen. Das sind u.a. Anbieter von E-Mails, Postdiensten, Social Media und Telefondiensten. Gegenwärtig ist es diesen Unternehmen gesetzlich nicht erlaubt, derartige Hinweise an Banken und Sparkassen weiterzuleiten bzw. eigenständig erkennbare betrügerische Massen-E-Mails zu blockieren – obwohl die technischen Tools verfügbar sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) im Rahmen der Konsultation zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes ein Positionspapier mit der Forderung eingereicht, dringend notwendige Maßnahmen zur Betrugsprävention gesetzlich zu verankern.

Deutsche Kreditwirtschaft: Telekommunikationsunternehmen sind rechtlich zu befähigen, u.a. Spoofing-Anrufe konsequent zu blockieren, SMS-Content-Firewalls einzusetzen und betrugsrelevante Daten sicher mit Banken und anderen relevanten Akteuren auszutauschen.

Angemessene und zielorientierte Betrugsprävention im Zahlungsverkehr kann nur mit gesetzlichen Grundlagen für einen sektorenübergreifenden Austausch von Daten zwischen Kreditwirtschaft, Plattformanbietern, Strafverfolgungsbehörden, Telekommunikations- und Postdienstleistern gelingen.

Sie unterstützen die Zahlungsdienstleister, sowohl operationelle Risiken als auch Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zu bewerten, zu denen diese gemäß PSD2 bzw. Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) verpflichtet sind. Entsprechende Meldungen sind jährlich gegenüber der BaFin abzugeben. Den mit den Meldungen verbundenen Verwaltungsaufwand hat die BaFin am 17. November 2025 reduziert: Künftig sind nur noch „wesentliche neue Risiken oder Risikoerhöhungen“ mitzuteilen. Diese Erleichterung ist zu begrüßen, – unterstützt sie doch in diesem Bereich die eigene Entscheidungshoheit i.S. digitaler Souveränität.

 [Zur DK-Stellungnahme](#)

 [Zur Meldung der BaFin zur Entbürokratisierung](#)

13. BULGARIEN: EURO-BEITRITT AB 2026, SEPA AB 2027

Bulgarien tritt dem Euro-Raum ab dem 1. Januar 2026 bei. Den SEPA-Verfahren werden die bulgarischen Banken verpflichtend erst ab dem 1. Januar 2027 beitreten. Einzelne bulgarische Banken können den SEPA-Verfahren jedoch bereits vor diesem Datum beitreten. Entsprechend wird empfohlen, in den kommenden Monaten die vom European Payment Council (EPC) gepflegte Teilnehmer-Liste (EPC-Directory) zu berücksichtigen.

14. EINSTELLUNG DES SCHECKVERFAHRENS FÜR 2027 GEPLANT

Im Jahr 2027 ist geplant, das Scheckverfahren, d.h. das Scheckinkasso, einzustellen. Der Scheck bleibt weiterhin gültig. Sowohl das Bundesministerium der Finanzen als auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die anfangs noch Bedenken wegen der Bedeutung des Schecks bei Zwangsversteigerungen hatten, haben hierfür „grünes Licht“ gegeben. Ebenso unterstützen die Finanzminister- und die Justizministerkonferenz sowie das Bundeskartellamt die geplanten Schritte.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Ziel ist es, die bestehenden Scheck- und Reisescheckvereinbarungen bis Ende 2027 vollständig aufzuheben. Damit wird ein geordneter Übergang gewährleistet und die Handhabung für alle Beteiligten klar geregelt. Die Details der Übergangsregelung sollen in Form von FAQ zusammengefasst werden.

15. BARGELD-VERORDNUNG: ZUGANG ZU BARGELD RECHTLICH VERANKERT?

Am 28. Juni 2023 hatte die EU-Kommission den Entwurf einer Verordnung über die Rolle von Euro-Bargeld (Banknoten und Münzen) als gesetzliches Zahlungsmittel veröffentlicht. Der Vorschlag zur Rolle von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel soll die Annahme von und den Zugang zu Bargeld im Euro-Währungsbereich regulieren und rechtlich verankern. Nun hat der Berichterstatter im ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments, Fernando Navarrete, Ende Oktober 2025 seinen Bericht zum Legislativvorschlag veröffentlicht. Demnach soll ein vorformulierter Standardvertrag, um eine Barzahlung auszuschließen, nicht verwendet werden bzw. unzulässig sein. Die tatsächliche Nachfrage der Bürger nach Bargeld und ihre Zahlungsgewohnheiten, die sich bspw. aus Veränderungen ihrer Präferenzen ergeben, sollen berücksichtigt werden. Jeder EU-Mitgliedstaat soll wirksame, verhältnismäßige und kohärente Durchsetzungsmechanismen einzusetzen haben. Eine Abstimmung im Parlament über den Legislativvorschlag wird im Mai/Juni 2026 erwartet.

16. VERANTWORTUNG: WIE BEZAHLEN WIR IM JAHR 2035?

Digital souverän in Deutschland und in Europa im Jahr 2035 bezahlen? Wie kann das funktionieren? – Antworten auf diese Frage sind in der aktuellen Bezahlstudie „Handlungsperspektiven für Kreditinstitute in der Zahlungsdienstwelt von morgen“ der SRC Security Research & Consulting GmbH zu finden.

Die Ausgangssituation bestand aus vier Szenarien:

- 1. Wallet-World:** Bargeld/Karten werden durch digitale Wallets ersetzt, sind zentrale Plattform für Zahlungen und Services, Wettbewerb um „Top-of-Wallet“ sowie Kundenschnittstelle, Superapps von BigTechs dominieren → Banken verlieren an Sichtbarkeit?
- 2. Tanz der KI-Agenten:** KI-Agenten übernehmen u.a. Entscheidungen und Zahlungen, Bezahlung erfolgt „unsichtbar“ → Banken verlieren die direkte Beziehung zu ihren Kunden?

3. Digitaler Euro übernimmt: Der digitale Retail-Euro drängt u. a. außereuropäische Anbieter/nationale bzw. europäische Zahlverfahren infolge von Regulierung und EU-Förderung zurück → Geschäftsmodelle der Banken geraten unter Druck, Overlay-Services sind entscheidend?

4. Paneuropäische Competition: Europäische Banken und FinTechs schaffen u.a. gemeinsame Zahlverfahren und bieten Alternativen zu außereuropäischen Anbietern, Kooperation und Wettbewerb sind marktprägend → Zahlungskonto gerät in den Mittelpunkt für Verbraucher, Wirtschaft und öffentliche Institutionen?

Der sich aus den Szenarien ableitende Handlungsbedarf erscheint alternativlos: **Das Zahlungskonto ist demnach in den Mittelpunkt weiterer geschäftspolitischer Entscheidungen zu setzen.** Dies kann gelingen, indem verantwortungsbewusst mit Regulatorik und Technologie umgegangen und die Geschwindigkeit bei der Standardisierung, bspw. bei APIs, erhöht wird.

Zukunftsrolle von Banken und Sparkassen

Welche Rolle wollen Banken und Sparkassen mit Blick über das Jahr 2035 hinaus einnehmen? Werden sie zu einem „quasi technischen Dienstleister“ für international agierende BigTechs oder möchten sie weiterhin der historisch gewachsene Anbieter für Finanzen, Vermögensmanagement und Zahlungsverkehr von Verbrauchern, Wirtschaftsunternehmen und der öffentlichen Hand sein?

Es geht dabei auch um die digitale Souveränität des europäischen Zahlungsverkehrs!

Denkt man die Szenarien bis zum Ende durch, wird deutlich, dass es nicht nur um die einzelne Bank oder Sparkasse geht. Es ist eine Aufforderung an die Finanzwirtschaft, sich gemeinsam und engagiert für eine starke und stabile Infrastruktur unter eigener Hoheit einzusetzen. Eine Finanzwelt, in der europäischer Wettbewerb möglich bleibt, die resilient ist. Es geht somit um die Finanzstabilität Europas.

Denn: Digitale Souveränität heißt, die eigene Entscheidungshoheit und Auswahlmöglichkeit zu bewahren.

Die Studie kann als Appell an all diejenigen interpretiert werden, die im Zahlungsverkehr tätig sind und Verantwortung tragen.

 [Zur Studie „Handlungsperspektiven für Kreditinstitute in der Zahlungsdienstwelt von morgen“](#)

Ausgabe Dezember 2025

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

17. GIROCARD: WIRTSCHAFTLICHE SOUVERÄNITÄT

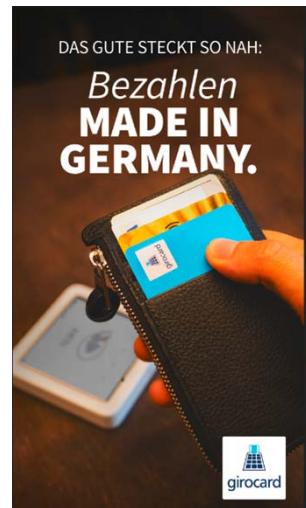
Neben digitaler Souveränität zeigt die neue girocard-Kampagne, dass auch wirtschaftliche Souveränität in schwierigen Zeiten zu adressieren ist.

In Zeiten globaler Krisen und geopolitischer Spannungen werden eigenständige, resiliente Lösungen immer wichtiger. Die girocard steht genau dafür: Als eigenständiges Bezahlsystem bietet sie eine unabhängige, sichere und wirtschaftlich sinnvolle Lösung.

Die Kampagne, durch die EURO Kartensysteme GmbH im Auftrag der Deutschen Kreditwirtschaft als Betreiberin des girocard-Systems bereitgestellt, vermittelt wichtige Merkmale der Karte als Produkt von Banken und Sparkassen und Zugangsmedium für Verbraucher zu ihrem Zahlungskonto:

- Krisenfest und unabhängig
- Wertschöpfung bleibt in Deutschland
- Transaktionen gemäß europäischen Datenschutzstandards
- Zahlungsgarantie für den Handel
- Zuverlässig und günstig

Die Kampagne wird in den kommenden Monaten u.a. über Social-Media-Kanäle und Fachzeitschriften veröffentlicht.



Über VÖB Zahlungsverkehr

Mit VÖB Zahlungsverkehr informieren wir über ausgewählte Schwerpunkte im Zahlungsverkehr auf nationaler und europäischer Ebene.

Sie wollen VÖB Zahlungsverkehr abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Zahlungsverkehr“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie unter www.voeb.de/publikationen lesen, downloaden und bestellen.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB News
- VÖB Digital
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 8192 166
E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de
Redaktion: Team Zahlungsverkehr und Informationstechnologie
Redaktionsschluss: 4. Dezember 2025
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41